

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 4. Februar 2009

177. Anwaltsgesetz (Änderung vom 27. Oktober 2008; Zulassung zur Anwaltsprüfung); (Rechtskraft und Inkraftsetzung)

Der Beschluss des Kantonsrates betreffend Anwaltsgesetz (Änderung vom 27. Oktober 2008; Zulassung zur Anwaltsprüfung) wurde am 7. November 2008 im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlicht. Er unterstand dem fakultativen Referendum. Die Frist von 60 Tagen gemäss Art. 33 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV) zur Einreichung eines Volks- oder Gemeindereferendums endete am 6. Januar 2009 (ABI 2008, 1924). Innert dieser Frist wurde kein Referendum gemäss § 141 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) eingereicht. Ebenso wurde gemäss Mitteilung der Geschäftsleitung des Kantonsrates vom 27. November 2008 innert der Frist von 14 Tagen gemäss Art. 33 Abs. 3 KV kein Kantonsratsreferendum im Sinne von § 144 GPR eingereicht. Gestützt auf § 145 GPR hat der Regierungsrat demzufolge die Rechtskraft des Kantonsratsbeschlusses festzustellen. Die Inkraftsetzung ist auf den 1. März 2009 vorzunehmen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Kantonsrates betreffend Anwaltsgesetz (Änderung vom 27. Oktober 2008; Zulassung zur Anwaltsprüfung) (ABI 2008, 1924) rechtskräftig geworden ist.

II. Das Anwaltsgesetz (Änderung vom 27. Oktober 2008; Zulassung zur Anwaltsprüfung) wird auf den 1. März 2009 in Kraft gesetzt.

III. Veröffentlichung von Dispositiv I im Amtsblatt, Textteil, und von Dispositiv II in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, das Obergericht und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi